

IV ZR 249/61

089

Verkündet am
13. Juni 1962
Heil, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Entschädigungssache

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern, Wiesbaden, L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Händler Erich R [REDACTED], M [REDACTED], W [REDACTED] str.
(Wohnwagen),

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne
mündliche Verhandlung am 8. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewen-
heim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 2. Mai 1961 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 2. Ent-
schädigungskammer des Landgerichts in Darmstadt vom
8. Januar 1960 wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der
Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag wegen Freiheitsschadens durch Bescheid vom 21. November 1958 und seinen Antrag wegen Berufsschadens durch Bescheid vom 13. Januar 1959 abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine Haftentschädigung für die Zeit vom 16. Juni 1938 bis zum 21. März 1942 sowie eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dieses Urteil geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Schadens an Freiheit 6.750 DM und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen 1.827 DM zu zahlen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet; denn die Berufung des Klägers ist unzulässig, weil die Berufungsbeurteilung von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, der den Kläger vor dem Oberlandesgericht nicht vertreten konnte.

Gemäß § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG können sich die Parteien im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, außer durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, auch durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn dieser sie vor dem Land-

- 3 -

gericht in der gleichen Sache vertreten hat. "Vertreten" im Sinne dieser Bestimmung hat ein Rechtsanwalt eine Partei im ersten Rechtszuge nur dann, wenn er hier als Vertreter der Partei in der Weise bestellt worden ist, daß er den Rechtsstreit für die Partei verantwortlich führen sollte, und wenn er in dieser Weise als ein mit umfassender Prozeßvollmacht ausgestatteter Vertreter der Partei auch nach außen dem Gericht und dem Gegner gegenüber in Erscheinung getreten ist (vgl. BGH RzW 1960, 413, 414; Urteil vom 19. April 1961 - IV ZR 301/60 - und Beschluß vom 26. Januar 1962 - IV ZB 22/62 -, letzterer zur Veröffentlichung bestimmt).

Die Berufungsbegründung ist für die Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED], die den Kläger im ersten Rechtszuge vertreten haben, von Rechtsanwalt L. [REDACTED] unterzeichnet. Rechtsanwalt L. [REDACTED] konnte diese Anwälte in diesem Verfahren vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt/M. nicht vertreten. Denn er ist weder beim Oberlandesgericht zugelassen, noch hat er den Kläger vor dem Landgericht vertreten, noch war er gemäß § 53 BRAO zum Vertreter der Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] bestellt. Im ersten Rechtszuge ist der Kläger nur von den Rechtsanwälten Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] und H. [REDACTED] vertreten worden. Rechtsanwalt L. [REDACTED] ist im landgerichtlichen Verfahren nicht als Vertreter des Klägers in Erscheinung getreten. Eine Vollmacht des Klägers auf ihn befindet sich nicht bei den Akten. Er war zwar mit den Rechtsanwälten Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] vom 17. August 1959 bis 20. Mai 1960 assoziiert und von diesen bevollmächtigt. Er hätte daher den Kläger im ersten Rechtszug i.S. des § 224 Abs. 2 BEG auch dann vertreten, wenn in diesem Verfahren nach außen erkennbar geworden wäre, daß Dr. G. [REDACTED], der als Vertreter des Klägers aufgetreten ist, dieses nicht nur für sich selbst, sondern auch für seinen Sozius Rechtsanwalt L. [REDACTED] tat (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 10. Januar 1962 IV ZB 432/61). Das trifft nicht zu. Im Kopf der im Verfahren vor



dem Landgericht eingereichten Schriftsätze sind als Mitglieder der Sozietät nur die Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] aufgeführt. Unterzeichnet sind sie von Dr. G. [REDACTED] nur für die Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] und zeitweilig auch noch für Rechtsanwalt H. [REDACTED]. Dr. G. [REDACTED] hat im Verfahren vor dem Landgericht niemals erklärt, daß er auch für Rechtsanwalt L. [REDACTED] handle. Da mithin Rechtsanwalt L. [REDACTED] in erster Instanz weder selbst noch durch einen für ihn handelnden Vertreter als Prozeßbevollmächtigter des Klägers nach außen in Erscheinung getreten ist, hat er den Kläger auch nicht im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG in dieser Sache vor dem Landgericht vertreten. Da er außerdem auch bei dem Oberlandesgericht als Rechtsanwalt nicht zugelassen ist und nicht nach § 53 BRAO zum Vertreter des Rechtsanwalts Dr. B. [REDACTED] oder Dr. G. [REDACTED] bestellt war, konnte er die Berufungsbegründungsschrift nicht unterzeichnen. Die Berufung ist damit nicht in der gesetzlichen Form begründet, mithin unzulässig.

Nach alledem ist gemäß §§ 209 Abs. 1, 224 Abs. 2 Satz 2 BEG; §§ 78, 518, 519 b ZPO das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche

Urteil zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf